

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 10. November 2014 zum

a) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen - Volle Teilhabe ohne Armut garantieren - BT-Drs. 18/1949

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Wagner, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und die Fraktion DIE LINKE.

Programm zur Beseitigung von Barrieren auflegen - BT-Drs. 18/972

c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fünf Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - Sofortprogramm für Barrierefreiheit und gegen Diskriminierung - BT-Drs. 18/977

d) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, Doris Wagner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schluss mit Sonderwelten - Die inklusive Gesellschaft gemeinsam gestalten - BT-Drs. 18/2878

## Deutscher Landkreistag

### Zusammenfassung:

1. Die Landkreise unterstützen seit Jahrzehnten die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen. Als Leistungsträger, insbesondere für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, sowie in ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen vor Ort gewährleisten sie ein großes Leistungsspektrum.
2. Mit Bruttoausgaben in Höhe von 15,57 Mrd. € (2013) für ca. 700.000 Leistungsempfänger ist die Eingliederungshilfe die stärkste Hilfeart des SGB XII. Raum für kostenträchtige Leistungsausweitungen wird nicht gesehen. Vielmehr bedarf es stärkerer Steuerungsmöglichkeiten für die Leistungsträger.
3. Verbesserungen für die Leistungsberechtigten können durch eine personenzentrierte Hilfestellung und eine intensivere Hilfeplanung erreicht werden.

### Im Einzelnen:

Der Deutsche Landkreistag begrüßt, dass sich die beiden Anträge der Fraktion DIE LINKE, sowie die beiden Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den vielfältigen Aspekten der Teilhabe behinderter Menschen befassen. Sie betreffen die unterschiedlichsten Lebensbereiche und Handlungsfelder.

Die Fülle der Detailpunkte lässt es nicht zu, sich mit jedem einzelnen Vorschlag zu befassen.

Daher werden im Folgenden die kommunalrelevanten Punkte aufgegriffen, die für die Landkreise insbesondere als Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie weiterer Leistungen für diesen Personenkreis, als Träger der Jugendhilfe sowie im öffentlichen Leben vor Ort wichtig sind:

- Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen deckt vollständig den jeweiligen indi-

viduellen Bedarf. Durch eine personen-zentrierte Hilfestellung und eine intensivere Hilfeplanung können Verbesserungen für die Leistungsberechtigten erreicht werden. Raum für kostenträchtige Leistungsausweitungen darüber hinaus wird nicht gesehen.

- Die Leistung der Eingliederungshilfe sollte unabhängig von der Betreuungsform (ambulant, teilstationär, stationär) individuell nach dem jeweiligen Bedarf gewährt werden. Es bedarf der Umgestaltung einer differenzierten Angebotslandschaft.
- Eine neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises durch eine Neuformulierung des Behinderungsbegriffes birgt die Gefahr einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises.
- Bei einem als Geldleistung gezahlten Bundesteilhabegeld, das im Übrigen auf die Eingliederungshilfe angerechnet werden soll, würde ein anrechnungsfreier Selbstbehalt z. B. in Höhe von 127 € beträchtliche Kosten auslösen.
- Höhere Freibeträge für Einkommen und Vermögen oder gar eine bedürftigkeitsunabhängige Gewährung von Leistungen führen gleichfalls zu Mehrausgaben. Insbesondere beim Vermögen ist nicht ersichtlich, warum vermögende behinderte Menschen nicht in gewissem Maße zur Finanzierung der öffentlichen Leistung beitragen sollen.
- Bereits heute gibt es eine Fülle von Beratungsangeboten unterschiedlichster Träger. Bedarf für zusätzliche Beratungsstrukturen (Einführung einer „unabhängigen“ Beratung) wird nicht gesehen. Vielmehr ist das Hilfeplanverfahren weiter zu intensivieren.
- Umfangreiche bundesrechtliche Vorgaben für die Bedarfsfeststellung z. B. in Form von Hilfeplankonferenzen erfordern einen erheblichen Personaleinsatz. Soweit es um trägerübergreifendes Handeln geht, bedarf der Leistungsträger praktikabler und durchsetzbarer Instrumente.
- Dem Ausbau und der Stabilisierung einer systematischen Hilfeplanung kommt entscheidende Bedeutung für die Gewährung individuell notwendiger Hilfen zu. Es bedarf einer verstärkten Steuerungsverantwortung sowie einer Gesamtkoordination der einzelnen Leistungen beim Leistungsträger. Voraussetzung ist, dass praktikable und durchsetzbare Instrumente zur Verfügung stehen.

- Über die heutige Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts hinaus kann es keine weitere Öffnung geben.
- Der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist stärker zu fördern. Die an die Werkstätten für behinderte Menschen gebundenen Privilegien erschweren den Übergang und müssen auf den Prüfstand gestellt werden.
- Eine Überführung der Zuständigkeit für die Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere die Werkstätten, auf den Bund wird abgelehnt. Sie wäre rechtlich unzulässig und würde zu neuen Schnittstellen und zusätzlichen Ansprechpartnern für die Leistungsberechtigten führen. Zu überlegen ist ein bundesfinanzierter Zuschuss zu den Kosten der Teilhabe am Arbeitsleben.
- Es bedarf für den Leistungsträger einer Wirksamkeitskontrolle, unmittelbarer Regressmöglichkeiten bei Leistungsstörungen sowie der Verankerung eines umfassenden Prüfungsrechts. Dies hilft der effektiveren Steuerung und Kontrolle der Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität.
- Die Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe (sog. große Lösung) würde zu einem erheblichen mehrjährigen Umstellungsaufwand führen. Mit Blick auf die vielfältigen offenen Fragen bei der „großen Lösung“ wäre mit einer kurzfristigen Harmonisierung der maßgeblichen Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen bereits viel gewonnen.
- Angesichts weiter zunehmender Anträge auf Integrationshelfer bzw. Schulbegleiter muss sichergestellt werden, dass die Beschulung behinderter Kinder vollständig durch die vorrangig verantwortliche Schule ermöglicht wird.
- Sofern behinderte Menschen pflegebedürftig oder krank sind, müssen ihnen die vollen Leistungen der Pflege- bzw. Krankenversicherung zukommen.
- Barrierefreiheit muss im gesamten öffentlichen Raum sichergestellt werden, insbesondere im Straßenbau und im ÖPNV.
- Bei neuen bundesgesetzlichen Verpflichtungen handelt es sich im Übrigen um unter das Aufgabenübertragungsgebot fallende Aufgaben, die nur von den Ländern auf die Kommunen übertragen werden kann. Dabei sind Mehrbelastungen auszugleichen.